

Ordnung für das Regensburg Center for Ultrafast Nanoscopy (*RUN*) der Universität Regensburg

vom 5. Juli 2023

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 29 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709), und des § 29 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Regensburg vom 1. Oktober 2019, geändert durch Satzung vom 15. März 2023, erlässt die Universität Regensburg nachfolgende Ordnung für das Regensburg Center for Ultrafast Nanoscopy (*RUN*) der Universität Regensburg.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Präambel

Im *RUN* werden neue Nanoskopieverfahren entwickelt, die gleichzeitig molekulare Orts- (im Allgemeinen 10^{-7} bis 10^{-12} m) und ultraschnelle Zeitauflösung (im Allgemeinen 10^{-9} bis 10^{-18} s) bieten. Diese dienen der fachübergreifenden systematischen Erforschung biologisch, chemisch und physikalisch relevanter ultraschneller und nanoskopischer Dynamik bis zu ihren elementaren quantenmechanischen Prinzipien. Das *RUN* befasst sich insbesondere mit der Dynamik von elementaren elektronischen oder atomaren Anregungen, die biologischen, chemischen und physikalischen Schlüsselprozessen zugrunde liegen. Ein fachübergreifender Schwerpunkt liegt auf Funktionalitäten, die sich optisch kontrollieren lassen, um anschließend ultraschnelle Transport-, Relaxations-, Dephasierungs- und Dissipationsprozesse zu verfolgen. Zudem wird untersucht, wie kohärente Kontrolle auf den oben genannten Zeitskalen den Ausgang nachgeschalteter Sekundärdynamik in chemischen und biochemischen Prozessen beeinflussen kann.

§ 1 Rechtliche Stellung

¹Das „Regensburg Center for Ultrafast Nanoscopy“ (*RUN*) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Regensburg gemäß Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayHIG. ²Es bündelt die Forschung der Fakultät für Physik, der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin sowie der Fakultät für Chemie und Pharmazie auf dem Gebiet der ultraschnellen Mikroskopie und Nanoskopie.

§ 2 Aufgaben

- (1) Im Rahmen seiner Funktion gemäß § 1 Satz 2 unterstützt und fördert das *RUN* insbesondere:
- innovative Forschung und Synergien zwischen den beteiligten Naturwissenschaften, um eine neue Qualität an Interdisziplinarität im Bereich ultraschneller Nanoskopie zu etablieren
 - die Planung, Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten, insbesondere von koordinierten Programmen und fachübergreifenden Verbundvorhaben
 - die Ansiedlung unabhängiger Nachwuchsgruppen aus verschiedenen naturwissenschaftlichen Disziplinen
 - die Ausbildung und das Mentoring des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - die internationale Mobilität und den Austausch mit internationalen Wissenschaftler*innen
 - die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen

- die akademische Lehre und Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der interdisziplinären ultraschnellen Nanoskopie
- (2) ¹Das *RUN* bietet einschlägige Lehrveranstaltungen in Abstimmung mit der Fakultät für Physik, der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin und der Fakultät für Chemie und Pharmazie an. ²Die Verantwortlichkeit der Fakultäten für die Lehre bleibt unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder im *RUN* sind diejenigen Wissenschaftler*innen der Universität Regensburg, welche die in Tabelle 1 und Tabelle 2 der Vollversion des Forschungsbauantrags vom 15.01.2018 aufgeführten Professuren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung innehaben. ²Weitere, gleichberechtigte Mitglieder können nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Forschungsausschusses (§ 5) aufgenommen werden, wenn sie mindestens einer der folgenden Personengruppen angehören:
- Wissenschaftler*innen, die sich durch besondere wissenschaftliche, konzeptionelle oder instrumentelle Leistungen für das *RUN* ausgezeichnet haben. Qualifizierende Beispiele sind eigene Drittmittelanträge für das *RUN*, Lehre im Sinne des *RUN* (§ 2) oder Zurverfügungstellung erheblicher instrumenteller Ausstattung zur überwiegenden Nutzung im *RUN*.
 - Wissenschaftler*innen, die erfolgreiche Forschungstätigkeit auf einem der Forschungsschwerpunkte des *RUN* (§ 2) nachweisen können.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft im *RUN* besteht in der Regel bis zum Ausscheiden aus der Zugehörigkeit zur Universität, kann aber jederzeit auf eigenen Antrag beendet werden. ²Im Fall groben wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann ein Mitglied auf Antrag des Forschungsausschusses und nach Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Universität Regensburg vom *RUN* ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) ²Die Mitgliederversammlung berät den Forschungsausschuss und entlastet ihn. ³Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Forschungsausschusses oder des Direktoriums die Satzung des *RUN* mit einer Zweidrittelmehrheit ändern.
- (2) Die Mitglieder werden vom Direktorium mindestens einmal pro Jahr zur Mitgliederversammlung des *RUN* geladen.

§ 5 Forschungsausschuss

- (1) ¹Der Forschungsausschuss setzt sich aus neun gleichberechtigten Mitgliedern des *RUN* zusammen. ²Die Mitglieder des Forschungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. ³Gewählt werden können Hochschullehrer*innen an der Universität Regensburg, Leiter*innen unabhängiger Nachwuchsgruppen im *RUN* sowie promovierte Wissenschaftler*innen mit Erfahrung in der Leitung von Drittmittelprojekten. ⁴Sofern es sich nicht um Nachwuchswissenschaftler*innen handelt, sollen sich die Kandidat*innen bereits durch nachweisliche wissenschaftliche, konzeptionelle oder infrastrukturelle Leistungen für das *RUN* ausgezeichnet haben.
- (2) Der Forschungsausschuss entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder in das *RUN*.
- (3) ¹Der Forschungsausschuss fasst Beschlüsse über die Einstellung von Mitarbeiter*innen des *RUN*, die nicht einzelnen Arbeitsgruppen zugeordnet sind. ²Er benennt zudem eine Technische Direktorin oder einen Technischen Direktor und schlägt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats (§ 7) vor.
- (4) ¹Der Forschungsausschuss bestimmt die wissenschaftliche Ausrichtung, die strukturellen Entwicklungen und die Ziele des *RUN* und fasst die hierzu nötigen Beschlüsse. ²Hierzu zählen

insbesondere Beschlussfassungen über die Beschaffung von Großgeräten, die Erarbeitung von Abstimmungsvorlagen für Änderungen der Satzung des *RUN* durch die Mitgliederversammlung (§ 4) und sonstige grundsätzliche Angelegenheiten des *RUN*.

- (5) Der Forschungsausschuss entscheidet über Anträge zur Nutzung der Labors und Büros und die Verteilung von Ressourcen.
- (6) Der Forschungsausschuss erlässt und aktualisiert die Nutzungsordnung.
- (7) ¹Aus seiner Mitte wählt der Forschungsausschuss drei Direktor*innen für eine Amtsperiode von drei Jahren. ²Es dürfen nicht alle drei Direktor*innen der gleichen Fakultät angehören. ³Während der laufenden Amtszeit können Direktor*innen durch den Forschungsausschuss abgewählt werden; dafür ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. ⁴Die Abwahl ist nur gültig, wenn in derselben Forschungsausschusssitzung eine neue Direktorin oder ein neuer Direktor gewählt wird.
- (8) ¹Der Forschungsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, auf Einladung durch das Direktorium zusammen. ²Alle Beschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. ³Die Technische Direktorin bzw. der Technische Direktor ist zu den Sitzungen in beratender Funktion zu laden. ⁴Der Forschungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. ⁵Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (9) ¹Die Mitglieder werden vom Forschungsausschuss regelmäßig über wichtige Entwicklungen des *RUN* informiert; hierzu zählt die Information über Kolloquien, Workshops, Konferenzen und Festveranstaltungen des *RUN*.

§ 6 Leitung

- (1) ¹Die Leitung des *RUN* obliegt einem Gremium aus drei gleichberechtigten Direktorinnen oder Direktoren. ²Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Präsidenten der Universität Regensburg auf Vorschlag durch den Forschungsausschuss des *RUN* für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ³Eine Wiederbestellung ist auch mehrfach zulässig.
- (2) ¹Das Direktorium ist für alle Angelegenheiten des *RUN* zuständig, die nicht ausdrücklich nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind oder den Regelungen dieser Satzung widersprechen. ²Das Direktorium kann Abstimmungsvorlagen für Änderungen der Satzung des *RUN* durch die Mitgliederversammlung (§ 4) einbringen.
- (3) ¹Dem Direktorium obliegt die Organisation und Koordination des wissenschaftlichen Betriebs am *RUN*. ²Das Direktorium fungiert als zentraler Ansprechpartner der Universitätsleitung und Repräsentant des *RUN* nach innen und außen und koordiniert die Außendarstellung des *RUN*. ³Das Direktorium kann im Einvernehmen mit dem Forschungsausschuss Personalentscheidungen bezüglich der Dauerstellen des *RUN* treffen. ⁴Das Direktorium darf über Summen von bis zu einer Höhe von 10% der jährlichen Verbrauchsmittel des *RUN* entscheiden, ohne vorab das Einvernehmen anderer Organe einzuholen.
- (4) ¹Das Direktorium benennt aus seiner Mitte eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor, die/der im Auftrag des *RUN* handelt. ²Sie oder er führt die laufenden Geschäfte, beruft Sitzungen des Direktoriums, Sitzungen des Forschungsausschusses und die Mitgliederversammlung ein, leitet die jeweiligen Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse des Forschungsausschusses. ³Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeitenden des *RUN*, die nicht einzelnen Arbeitsgruppen zugeordnet sind. ⁴Die drei Direktor*innen können sich in diesen Aufgaben gegenseitig vertreten.

§7 Wissenschaftlicher Beirat

¹Das *RUN* richtet einen wissenschaftlichen Beirat (*advisory board*) ein, der aus mindestens drei international renommierten Wissenschaftler*innen besteht. ²Seine Mitglieder werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität Regensburg auf Vorschlag durch den

Forschungsausschuss ernannt. 3Der wissenschaftliche Beirat tritt im Abstand von vier Jahren zusammen, um den Forschungsausschuss und das Direktorium zu beraten. 4Insbesondere gibt der wissenschaftliche Beirat Empfehlungen über die wissenschaftliche Ausrichtung des *RUN*, behält die Kohärenz des Forschungsprogramms im Auge und gibt Impulse für neue Zielstellungen.

§ 8 Nutzung der Infrastruktur

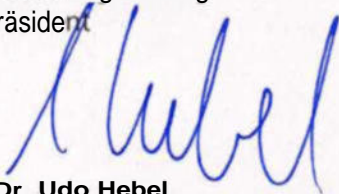
- (1) 1Die Infrastruktur des *RUN* soll für inhaltlich passfähige und kompetitive Forschungsideen auf Zeit zur Verfügung stehen. 2Wissenschaftler*innen, die die Infrastruktur des *RUN* nutzen wollen, stellen hierfür einen schriftlichen Antrag an den Forschungsausschuss.
- (2) 1Die Anträge werden durch den Forschungsausschuss in Bezug auf das Forschungsanliegen des *RUN* (§ 2), wissenschaftliche Exzellenz, Nachwuchsförderung und Chancengleichheit bewertet. 2Die überzeugendsten Anträge werden vom Forschungsausschuss nach eingehender Prüfung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur-Kapazitäten bewilligt; die Antragstellerinnen werden damit für die begrenzte Laufzeit des bewilligten Projekts in den Kreis der Nutzerinnen des *RUN* aufgenommen.
- (3) 1Rechte und Pflichten von Nutzerinnen und Nutzern sind in einer eigenen Nutzerordnung festgelegt. 2Darin werden auch die Nutzungsgebühren geregelt.
- (4) 1Der Betrieb der Infrastruktur des *RUN* wird von der Technischen Direktorin bzw. vom Technischen Direktor organisiert und koordiniert. 2Die Technische Direktorin bzw. der Technische Direktor ist zentral am *RUN* beschäftigt und ausschließlich der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor gegenüber weisungsgebunden. 3Zu den Aufgaben der Technischen Direktorin bzw. des Technischen Direktors zählen insbesondere die Koordination des Techniker*innen-Teams des *RUN*, die Abstimmung zwischen der Technischen Zentrale, den im *RUN* tätigen Nutzer*innen und den in dieser Satzung genannten Gremien des *RUN*, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen der Betriebstechnik, Laborplanung und Koordination der Einbringung von Großgeräten, Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Gefahrstofflisten sowie die Durchführung von Sicherheitsunterweisungen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 3. Mai 2023 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 5. Juli 2023.

Regensburg, den 5. Juli 2023
Universität Regensburg
Der Präsident



Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Ordnung wurde am 5. Juli 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Juli 2023.